

tärpersonen. Zweck dieser Norm ist der strafrechtliche Schutz der Autorität der Vorgesetzten und anderer Militärpersonen, die dienstliche Aufgaben zu erfüllen haben, vor rechtswidrigen Angriffen, soweit diese *während* oder *wegen* der *Dienstpflicht* geschehen.

Darunter fallen alle in Erfüllung militärischer Befehle und anderer Bestimmungen (Vorschriften, Weisungen, Anordnungen, Direktiven, Ordnungen und Instruktionen) verwirklichte und zu verwirklichende Maßnahmen. Die Erfüllung der Dienstpflichten bezieht sich auf alle Bereiche militärischer Tätigkeit, vom Kasernenleben bis zum Verhalten in der Öffentlichkeit. Zur Erfüllung der dienstlichen Pflichten im Sinne dieses Gesetzes zählen auch solche Tätigkeiten, die eine Militärperson gemäß den militärischen Bestimmungen ausübt (z. B. Verkehrssicherheitsaktive, Militärschöffen).

Die drei Begehungsarten tätlicher Angriff, Hinderung durch Widerstand, Nötigung zur Vornahme oder zum Unterlassen einer Handlung müssen immer im Zusammenhang mit der Ausübung der Dienstpflichten stehen; sie müssen entweder *während der Ausübung der Dienstpflichten* oder *wegen dieser* vorgenommen sein.

Beispielsweise begeht ein Soldat, der seinem Vorgesetzten im Tanzsaal Schläge androht, wenn dieser nicht von der Verlobten des Soldaten lasse, keine Nötigung im Sinne dieses Gesetzes.

Der *tätliche Angriff* richtet sich gegen die *Person* des Vorgesetzten bzw. der anderen geschützten Militärpersonen (z. B. Niederschlagen).

Das *Hindern* an der Erfüllung dienstlicher Pflichten durch Widerstand erfaßt die Formen und Voraussetzungen des Widerstandes gegen staatliche Maßnahmen (§ 212 StGB). Handlungen, zu denen z. B. ein Vorgesetzter gezwungen werden soll (Nötigung), können auch solche sein, zu deren Vornahme der Vorgesetzte dienstlich berechtigt ist.

Die charakteristischen Merkmale der angegriffenen Militärperson sind allgemein ersichtlich (z. B. Streifenposten am weißen Koppelzeug, Wachposten am Aufenthaltsort, Vorgesetzte an der Uniform). Der Täter braucht keine Kenntnis über den konkreten Inhalt der Dienstausbübung zu besitzen. Es genügt, daß er aus der konkreten Handlung der betreffenden Militärperson auf ein dienstliches Handeln schließen konnte oder es auf Grund der Umstände für möglich hielt, daß die geschützte Militärperson Dienstpflichten ausübt, und er sie dennoch angriff.

Paragraph 267 StGB ist im Verhältnis zu §§ 129, 212 und 214 StGB - in der Alternative

der staatlichen Tätigkeit - das *spezielle Gesetz*, soweit es sich beim Täter und beim geschützten Personenkreis um Militärpersonen handelt.

Die objektiven Voraussetzungen des § 267 StGB sind nicht gegeben, wenn Militärpersonen gegen VP-Angehörige (außer Angehörigen der Organe des Wehrersatzdienstes) Vorgehen, die in Ausübung ihrer Dienstpflicht handeln. In diesen Fällen ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Tatbestandes des § 212 StGB erfüllt sind.

Gegen Zivilpersonen ist § 267 StGB (ausgenommen bei Anstiftung oder Beihilfe) nicht anwendbar.

Greifen z. B. eine Zivilperson und eine Militärperson gemeinschaftlich eine Militärstreife an, sind sie jeweils als Alleintäter - die Zivilperson ggf. nach § 212 oder § 115 StGB, die Militärperson nach § 267 StGB - strafrechtlich verantwortlich.

Da ein tätlicher Angriff nach § 267 StGB die Gesundheitsschädigung oder die körperliche Mißhandlung der angegriffenen Militärpersonen in der Regel mit umfaßt, ist die *tateinheitliche* Anwendung des § 115 StGB neben § 267 StGB in der Regel nicht erforderlich. Hat dagegen die Gewaltanwendung schwere Formen angenommen, so sind § 116 oder § 117 StGB *tateinheitlich* anzuwenden.

Mißbrauch der Dienstbefugnisse

Ziel des § 268 StGB ist die Verhinderung jeglichen Mißbrauchs der Dienstbefugnisse.

Als Täter eines *Mißbrauchs* der *Dienstbefugnisse* kommen alle Militärpersonen in Betracht, denen Dienstbefugnisse eingeräumt sind. Diese sind nicht an Vorgesetztenverhältnisse gebunden. Dienstbefugnisse haben auch Militärpersonen, die keine Unterstellten haben (z. B. Kammerverwalter, Versorgungsoffiziere).

Der *Mißbrauch der Dienststellung* eines *Vorgesetzten* bezieht sich auf die mit der Dienststellung des Vorgesetzten verbundenen Befugnisse gegenüber Unterstellten. Er besteht im pflichtwidrigen Gebrauch der mit der Dienststellung verbundenen Macht- und Befehlsbefugnisse.

Dies kann durch aktives Tun (z. B. willkürliche Anwendung des Disziplinarrechts) oder durch Unterlassen eines pflichtgemäßen Handelns gegenüber dem Unterstellten (z. B. Unterlassen der Gewährung von angewiesenen, den Soldaten zustehenden finanziellen Leistungen oder Versagen des Urlaubs aus schikanösen Gründen) verwirklicht werden. Der Mißbrauch muß nicht durch Ausübung von Gewalt, Druck usw. vorgenommen sein.